

**767. Arbeitslehrerinnen.** Fräulein Margaretha Bräm in Schlieren, geboren 1838, macht mit Zuschrift vom 21. April 1906 die Mitteilung, daß sie sich wegen vorgerückten Alters und Gesundheitsrücksichten genötigt gesehen habe, ihre Lehrstelle an der Arbeitsschule Schlieren, die sie seit dem Jahre 1860 inne gehabt habe, auf 31. Dezember 1905 aufzugeben. Gleichzeitig ersucht sie um Gewährung eines staatlichen Ruhegehaltes.

Da die Petentin kein Wahlfähigkeitszeugnis als Arbeitslehrerin besitzt, so hält der Erziehungsrat dafür, es könne dem Gesuche keine Folge gegeben werden. Dagegen beantragt er in Anbetracht der langjährigen Wirksamkeit der Gesuchstellerin als Arbeitslehrerin die Ausrichtung einer einmaligen Gratifikation von Fr. 300 an dieselbe.

Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

I. Dem Gesuche der Fräulein Margaretha Bräm, gewesene Arbeitslehrerin in Schlieren, um Ausrichtung eines staatlichen Ruhegehaltes kann nicht entsprochen werden; dagegen wird der Genannten ein einmaliger Beitrag von Fr. 300 ausgerichtet.

II. Mitteilung an Fräulein Margaretha Bräm in Schlieren, an die Schulpflege Schlieren, an die kantonale Arbeitsschulinspektorin und an die Erziehungsdirektion, an die letztere zum Vollzuge.